

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Schweizerischer Zollverschluß.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Die schweizerische Zollverwaltung sieht sich veranlaßt, ein anderes Verbleivungsverfahren für die unter Zollverschluß reisenden Güter einzuführen, welches unbedingt Gewähr dafür bietet, daß der Verschluß ohne auffällige Verletzung oder gänzliche Beseitigung des Bleies nicht geöffnet werden kann. Die gepreßte Verbleiung muß so beschaffen sein, daß es nicht möglich ist, die Bleie von der Bleischnur wegzunehmen, ohne Prägung und Blei in einer Weise zu zerstören, welche eine Wiederherstellung der Verbleiung mit dem nämlichen Material ausschließt.

Über die Lieferung eines diesen Anforderungen entsprechenden Plombierzangenmodells nebst zugehöriger Plombe wird hiermit Konkurrenz eröffnet, wobei für die drei besten Modelle Prämien im Betrage von Fr. 150, 100 und 50 zugesichert werden. Überdies ist beabsichtigt, das beste System als Eigentum der Zollverwaltung zu erwerben, vorausgesetzt, daß letztere sich mit dem Erfinder bezüglich des Preises einigen kann.

Mechanische Geschäfte, welche im Falle sind, sich an dieser Konkurrenz zu beteiligen, werden eingeladen, Modelle mit Konstruktionsbescrieb nebst einer Anzahl offener und gepreßter Plomben unter Angabe der Herstellungskosten, sowie der geforderten Summe für Patenterwerbung bis zum 15. März nächsthin der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bern, den 1. Februar 1894.

Eidg. Oberzolldirektion.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines **Einnehmers** beim **Nebenzollamt Ponte-Tresa (Tessin)** wird zur **Wiederbesetzung** ausgeschrieben.

Jahresbesoldung bis auf **Fr. 2000.**

Anmeldungen nimmt bis zum **20. Februar nächsthin** die **Zollgebietsdirektion** in **Lugano** entgegen.

Bern, den 31. Januar 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle des **II. Sekretärs** des **eidgenössischen Militärdepartements** ist infolge **Entlassung** des bisherigen **Inhabers** neu zu besetzen und es wird dieselbe **anmit zur freien Bewerbung** ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum **10. Februar nächsthin** beim **unterzeichneten Departement** schriftlich anzumelden.

Besoldung: die **gesetzliche.**

Bern, den 30. Januar 1894.

Schweiz. Militärdepartement.

Schweizerisches Polytechnikum.

An der **eidgenössischen polytechnischen Schule** in **Zürich** sind die Stellen **zweier Assistenten für Maschinzeichnen und Maschinenkonstruieren** auf **Anfang** des nächsten Semesters, **10. April.** neu zu besetzen. Für die eine Stelle wird im **besondern ein hauptsächlich im Dampfmaschinenbau** schon etwas **erfahrener Maschinenkonstrukteur** gesucht.

Bewerber um diese Stellen werden **eingeladen**, ihre **Anmeldung** unter **Beilegung von Zeugnissen** und einer **Darstellung ihres Lebenslaufes** bis **spätestens den 18. Februar 1894** an den **Unterzeichneten** einzureichen, **der auf Verlangen** nähere **Auskunft** erteilen wird.

Zürich, den 24. Januar 1894.

Der **Präsident** des **schweiz. Schulrates:**

H. Bleuler.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) *Zolleinnehmer* im eidg. Niederlagshaus für Weine in Luzern. Anmeldung bis zum 18. Februar 1894 bei der Zolldirektion in Basel.
- 2) Briefträger in Genf. Anmeldung bis zum 20. Februar 1894 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) Postcommis in Morges. } Anmeldung bis zum 20. Februar
- 4) Bureaudienner beim Hauptpostbureau } 1894 bei der Kreispostdirektion in
- Lausanne.
- 5) Bureauchef beim Hauptpostbureau Neuenburg. Anmeldung bis zum 20. Februar 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 6) Postcommis in Olten-Bahnhof. } Anmeldung bis zum 20. Februar
- 7) Zwei Oberbriefträger in Basel. } 1894 bei der Kreispostdirektion
- in Basel.
- 8) Unterbureauchef beim Hauptpostbureau Aarau. Anmeldung bis zum 20. Februar 1894 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 9) Zwei Postcommis in Zürich. } Anmeldung bis zum 20. Februar
- 10) Briefträger in Wädensweil. } 1894 bei der Kreispostdirektion in
- Zürich.
- 11) Posthalter in Engelburg (St. Gallen). Anmeldung bis zum 20. Februar 1894 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 12) Posthalter und Briefträger in Süs (Graubünden). Anmeldung bis zum 20. Februar 1894 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 13) Telegraphist in Les Ponts de Martel (Neuenburg). Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 17. Februar 1894 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

- 1) Briefträger in Lausanne. } Anmeldung bis zum 13. Februar
- 2) Briefträger in Yverdon. } 1894 bei der Kreispostdirektion in
- 3) Briefträger in Payerne. } Lausanne.
- 4) Zwei Postcommis in Bern. Anmeldung bis zum 13. Februar 1894 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 5) Posthalter in Cornol (Bern). Anmeldung bis zum 13. Februar 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 6.

Bern, den 7. Februar 1894.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

55. (^o/₉₄) *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894. Ausnahmbestimmung betreffend Tarifierung von landwirtschaftlichen Traglasten im Dampfbootverkehr auf dem Zürichsee.*

Mit Genehmigung des h. Bundesrates gelangt bei dem Transport von landwirtschaftlichen Traglasten im Dampfbootverkehr auf dem Zürichsee statt der in § 36 des schweizerischen Transportreglements vorgeschriebenen Tarifierung nach Stückgutklasse 1 für das 25 kg. überschreitende Gewicht die bisherige Taxe von 2 Cts. pro 100 kg. und km. mit einem Minimum von 40 Cts. per taxpflichtige Sendung auch fernerhin zur Erhebung.

Zürich, den 30. Januar 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

56. (^o/₉₄) *Deutsch-schweizerischer und österreichisch-ungarisch-schweizerischer Güterverkehr. Lieferfristzuschlag für die Bodenseeüberfuhr.*

Wir machen hiermit bekannt, daß uns der hohe Bundesrat für Güter, welche im deutsch-schweizerischen oder österreichisch-ungarisch-schweizerischen

Verkehr den Bodensee transitieren, wie bisanhin eine Zuschlagsfrist von 24 Stunden zur reglementarischen Lieferfrist bewilligt hat, in der Meinung immerhin, daß dieser Zuschlag für die ganze Bodenseestrecke nur einmal berechnet werden darf.

Zürich, den 4. Februar 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

57. (⁶/₉₄) *Personen- und Gepäcktarif J S, B R und R V T — Glion, vom 1. Januar 1891.*

Personen- und Gepäcktarif V Z — J S, B R und R V T, vom 18. Juli 1891.

Personen- und Gepäcktarif J S, B R und R V T — Naye, vom 15. Juli 1893.

Die in den obgenannten Tarifen enthaltenen Distanzen und Taxen für *Delle*, sowie die Bemerkungen, welche sich auf den Verkehr mit dieser Station beziehen, werden auf 1. Mai 1894 ohne Ersatz aufgehoben.

Bern, den 1. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

58. (⁶/₉₄) *Personen- und Gepäcktarif Delle-Schweizerische Bahnen, vom 1. März 1894.*

Am 1. März 1894 tritt für die Beförderung von Personen und Gepäck zwischen Delle einerseits und Stationen der Jura-Simplon-Bahn, der Bulle-Romont-Bahn, der Regionalbahn des Traverstales, der Thunerseebahn, der Neuenburger Jurabahn, der Bodelibahn, der Berner Oberlandbahnen, der Schweizerischen Centralbahn, der Aargauischen Südbahn (inkl. Bremgarten), der Langenthal-Huttwil-Bahn, der Emmenthalbahn, der Schweizerischen Seethalbahn, der Gotthardbahn, der Schweizerischen Südostbahn, der Schweizerischen Nordostbahn, der Bötzberrgbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen und des Thuner- und Brienzensees andererseits ein direkter Tarif in Kraft.

Durch denselben werden die in den nachgenannten Tarifen enthaltenen *Distanzen und Taxen für Delle*, sowie die *Bemerkungen*, welche sich auf den Verkehr mit dieser Station beziehen, aufgehoben.

1. Im Tarif für den internen Verkehr J S, B R und R V T, sowie für den direkten Verkehr dieser Bahnen unter sich, vom 1. Januar 1891, und in dessen Nachtrag VI vom 1. November 1892.

2. Im Tarif Brünigbahn — Schweizerische Bahnen, vom 1. Juli 1891.

3. Im Tarif J N — J S, B R, R V T und V Z, vom 1. August 1891, und in dessen Nachtrag I vom 1. November 1892.

4. Im Tarif Bodelibahn, Thunerseebahn, Dampfschiffgesellschaft für den Thuner- und Brienzensee etc. — J S, B R, R V T etc., vom 1. Juni 1893.

5. Im Tarif Berner Oberlandbahnen — Schweizerische Bahnen, vom 1. Juni 1893.

6. Im Tarif J S, B R und R V T — Centralbahn, Aargauische Südbahn und Bremgarten, vom 1. November 1891, und in dessen Nachtrag II vom 1. November 1892.

7. Im Tarif L H B — J S, B R und R V T, vom 1. Juni 1892, jedoch nur die Distanzen und Taxen für Delle auf Seiten 5 bis 10.

8. Im Tarif E B — J S und B R, vom 1. Dezember 1891, und in dessen Nachtrag I vom 1. November 1892.

9. Im Nachtrag I zum Tarif S T B — J S, vom 1. April 1892, gültig ab 1. November 1892, jedoch nur die unter litt. c aufgeführten Distanzen und Taxen.

10. Im Tarif J S und B R — G B, vom 1. Januar 1893.

11. Im Tarif S O B — J S, B R und R V T, vom 1. Juni 1892, jedoch nur die Distanzen, Taxen und Bemerkungen auf den Seiten 12 und 17.

12. Im Tarif J S und B R — N O B und Bötzing, vom 1. Mai 1892, und in dessen Nachtrag I vom 1. November 1892.

13. Im Tarif J B L — V S B, vom 1. Oktober 1886, und in dessen Nachtrag VI vom 1. November 1892.

Bern, den 1. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

59. (⁶/₁₀₄) Tarif für die Beförderung von Personen im Abonnement im internen Verkehr der Jura-Simplon Bahn (Brünigbahn nicht inbegriffen), vom 1. Juni 1891. Nachtrag IV.

Mit 1. März 1894 tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag IV in Kraft, enthaltend Bestimmungen und Taxen für Abonnementshefte für 24 einfache Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen im internen Verkehr der Jura-Simplon-Bahn (ausschließlich der Brünigbahn), gültig während 12 Monaten; ferner Bestimmungen und Taxen für auf den Namen lautende Abonnementshefte für 60 einfache Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen im internen und direkten Verkehr der Bulle-Romont-Bahn, gültig während 12 Monaten.

Bern, den 1. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

60. (⁶/₁₀₄) Tarif für den deutsch-österreichischen Personen- und Gepäckverkehr, via Arlberg, vom 1. Juli 1886. Kündigung.

Obiger Tarif wird hiermit gekündigt. Über dessen teilweise Neuausgabe erfolgt späterhin eine besondere Publikation.

Zürich, den 26. Januar 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

61. (^{6/94}) *Gütertarif N O B und V S B — S C B und E B, vom 1. Januar 1885. Berichtigung.*

In dem mit 15. Oktober 1893 in Kraft getretenen Nachtrag VIII zum genannten Tarif ist auf Seite 8 die Eilguttaxe Zürich-Enge — Sempach von 332 Cts. auf 333 Cts. richtig zu stellen.

Zürich, den 4. Februar 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

62. (^{6/94}) *Tarif für die Beförderung von Gütern im internen Verkehr der Visp-Zermatt-Bahn, vom 15. Juni 1892.*

Mit 1. Mai 1894, d. h. mit der Wiedereröffnung des Betriebes auf der Linie Visp-Zermatt, werden die im obgenannten Tarif enthaltenen Taxen für den Transport von Gütern *in Wagenladungen von 5000 kg.*, oder für dieses Gewicht per Wagen zahlend, aufgehoben und durch höhere Sätze ersetzt.

Die Taxen für Leichentransporte werden von obgenanntem Zeitpunkte an ebenfalls erhöht.

Die Inkraftsetzung des neuen Tarifes wird durch eine besondere Publikation bekannt gegeben werden.

Bern, den 29. Januar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

Rückvergütungen.

63. (^{6/94}) *Aufhebung der Taxermäßigungen für Thomasschlackemehl ab Wülflingen.*

Die für Transporte von Thomasschlackemehl ab Wülflingen nach schweizerischen Stationen gewährten Ausnahmetaxen (unsere Publikationen Nr. 298 vom Jahr 1890, Nr. 190 und 203 vom Jahr 1893) sind dahingefallen.

Zürich, den 29. Januar 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

64. (^{6/94}) *Gütertarif Delle-transit — Central- und Westschweiz, vom 1. August 1891. Ergänzung.*

Die auf Seite 6 des Nachtrages I zum obgenannten Tarif enthaltenen Ausnahmetaxen für sterilisierte Milch ab Konolingen-Stalden nach Delle-

transit sind mit sofortiger Gültigkeit auch anwendbar für bezügliche Sendungen mit Bestimmung nach den über *Paris hinausgelegenen französischen Stationen.*

Bern, den 5. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

65. (^{6/94}) Änderungen und Ergänzungen des Tarifs für Kohlen etc. im norddeutsch-schweizerischen Verkehr.

Auf 20. Februar 1894 treten folgende Schnittsätze des Tarifs für Kohlen etc. im norddeutsch-schweizerischen Güterverkehr, vom 1. Dezember 1888, in Kraft:

Von	Schnittpunkt. Franken für 1000 kg.
Caternberg	6. 79
Dahlhausen Ruhr (Zeche Charlotte)	6. 54
Dahlhausen Ruhr (übrige Zechen)	6. 66
Essen B. M. (Zeche Hagenbeck)	6. 54
Essen B. M. (übrige Zechen)	6. 54
Riemke (Zechen Constantin der Große und Hannibal)	6. 79
Riemke (übrige Zechen)	6. 91
Bredenscheid	6. 54
Schee	6. 30
Sprockhövel	6. 42

Bei den Stationen der Gotthardbahn finden für Caternberg die für Bergeborbeck bestehenden Frachtsätze Anwendung.

Die übrigen Schnittsätze für Dahlhausen (Ruhr), Essen B. M., Riemke, Bredenscheid, Schee und Sprockhövel werden hierdurch aufgehoben und ersetzt.

Zürich, den 30. Januar 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

66. (^{6/94}) Transport von Heu, Stroh etc. aus Italien nach der Schweiz.

Die in unserer Publikation sub Ziffer 653, in Nr. 40 dieses Blattes, vom 4. Oktober 1893, erwähnten provisorischen Ausnahmetaxen auf den italienischen Strecken, gültig für Heu, gewöhnliches Stroh und Futterkräuter aus Italien nach der Schweiz, treten am 15. Mai 1894 außer Kraft. Vom 16. gleichen Monats an gelten für die genannten Artikel im direkten Verkehr mit der Schweiz wieder ausschließlich die im italienisch-schweizerischen Gütertarif vom 1. August 1888, nebst Nachträgen, enthaltenen Taxen.

Luzern, den 31. Januar 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

- 67.** (^{6/94}) *Ausnahmetarif für die Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen (Lokomotiven und Tendern, Personen- und Güterwagen) von süddeutschen Stationen nach Suczawa, Predeal und Verciorova (für Rumänien).*

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1894 wird für die Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen (Lokomotiven und Tendern, Personen- und Güterwagen) von süddeutschen Stationen nach Suczawa, Predeal und Verciorova (für Rumänien) ein Ausnahmetarif eingeführt. In denselben sind die badischen Stationen Heidelberg, Karlsruhe, Neuhausen und Schaffhausen aufgenommen worden.

Nähere Auskunft erteilen die obigen Stationen, durch welche auch der Ausnahmetarif zum Preis von 20 Pfennig für das Stück bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 26. Januar 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

- 68.** (^{6/94}) *Deutscher Levantetarif über Hamburg seewärts, vom 15. April 1893. Änderungen und Ergänzungen.*

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1894 treten einige mit Frachtermäßigungen verbundene Änderungen und Ergänzungen des deutschen Levantetarifs über Hamburg seewärts, vom 15. April 1893, in Kraft, von welchen hervorgehoben werden:

Die Deklassifikation der Artikel *Ammoniakalaun, Chromalaun, Kalialaun, chlorsaure Salze, Bier-, Champagner-, Mineralwasser- und Weinflaschen.*

Nähere Auskunft erteilen die Verbandsstationen und die deutsche Levante-linie in Hamburg.

Karlsruhe, den 2. Februar 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

- 69.** (^{6/94}) *Ausnahmetarif für Streu- und Futtermittel, vom 10. September 1893, im Binnen- und Reichsbahnverkehr. Erweiterung.*

Die durch Bekanntmachung vom 3. Januar 1894 im Binnen- und Reichsbahn-Staatsbahnverkehr wieder eingeführte Bestimmung, wonach bei der Beförderung von Heu und Stroh zu Streu- oder Futterzwecken an Stelle eines großen Wagens zwei kleinere Wagen gestellt werden, ist vom 25. Januar 1894 ab auch im Wechselverkehr der auf Seite 9 und 10 des Ausnahmetarifs für Streu- und Futtermittel, vom 10. September 1893, unter *b* 1—7, 9—11, 13—34, genannten Bahnen untereinander wieder eingeführt worden, soweit

nicht daselbst bezüglich einzelner Verwaltungen Beschränkungen besonders hervorgehoben sind.

Straßburg, den 29. Januar 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

70. (^{6/94}) Kilometerzeiger für den Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Nachtrag XV. Eröffnung der Station Endorf i. Lothr. für den Personen-, Gepäck- und vollen Güterverkehr.

Die in dem Nachtrag XV zum Kilometerzeiger für den diesseitigen Binnenverkehr vorgesehene Station Bidingen, welche nach neuerer Bestimmung die Bezeichnung *Endorf i. Lothr.* erhalten hat, wird am 1. Februar 1894 für den Personen-, Gepäck- und vollen Güterverkehr eröffnet.

Straßburg, den 20. Januar 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 3. Februar 1894:

1. Nachtrag III zum Tarif vom 8. August 1891 für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck im Verkehr zwischen der Schweizerischen Südostbahn einerseits und der Schweizerischen Nordostbahn, sowie der Bötzbahn anderseits.

2. Ergänzungen und Änderungen des Ausnahmetarifs für Kohlen im norddeutsch-schweizerischen Güterverkehr, vom 1. Dezember 1888, betreffend die Schnittsätze für die Stationen Caterberg, Dahlhausen-Ruhr (Zeche Charlotte), Dahlhausen-Ruhr (übrige Zechen), Essen B. M. (Zeche Hagenbeck), Essen B. M. (übrige Zechen), Riemke (Zechen Constantin der Große und Hannibal), Riemke (übrige Zechen), Bredenscheid, Schee und Sprockhövel.

3. Anhang zum Ausnahmetarif vom 1. Dezember 1893 für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlprodukten aus Getreide und Hülsenfrüchten, Malz, sowie von Ölsaaten etc., Teil III, Heft 1, des österreichisch-ungarisch-französischen Eisenbahnverbandes, enthaltend Kursdifferenzen und Bestimmungen über deren Anwendung.

Genehmigt am 5. Februar 1894:

1. Nachtrag VIII zum Heft IIG, Teil II, Tarif Tabellen für den südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehr, enthaltend Taxen für den direkten Verkehr zwischen Frankfurt a./M., Frankfurt a./M.-Sachsenhausen, Gustavsburg, Kastel, Ludwigshafen a./Rh., Mainz Centralbahnhof, Mannheim badische Staatsbahn und Mannheim-Neckarvorstadt einerseits und den Stationen der Schweizerischen Nordostbahn (einschließlich der Bötzbahn) und der Töbthalbahn anderseits, vom 1. August 1887.

2. Nachtrag II zum Transittarif für die Beförderung von Getreide, roher Baumwolle, Fellen und Häuten (rohen, gesalzenen oder getrockneten, nicht aber gegerbten), Schmalz (Schweinefett), Talg, Thran, Häringen, Gambir, Katechu, Farbholzextrakt und Reis, sofern die Sendungen von einem belgischen oder holländischen Hafen zu Schiff nach Mannheim, Ludwigshafen a./Rh., Frankfurt a./M., Frankfurt a./M.-Sachsenhausen, Kastel, Mainz oder Gustavsburg und von da nach den Stationen der Schweizerischen Nordostbahn (einschließlich der Bötzberrgbahn), der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn) und der Töbthalbahn transportiert werden, vom 1. März 1887, südwestdeutsch-schweizerischer Eisenbahnverband, enthaltend neue Frachtsätze und Änderungen von Stationsnamen.

2. Sonstige Mitteilungen.

1. Das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, hat sich mit der von der Schweizerischen Nordostbahn beantragten Änderung des Stationsnamens „Münsterlingen“ in „Münsterlingen-Scherzingen“ einverstanden erklärt, in der Meinung, daß die Aufschrift auf dem Stationsgebäude sofort, die Stationsbezeichnung in den Fahrplänen auf 1. Juni 1894 und in den Tarifen etc. bei Anlaß der Ausgabe eines Nachtrages oder der Neuausgabe derselben abgeändert werde.

2. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1894 rücksichtlich der Regelung der Frage des Bezuges einer Entschädigung für die Abgabe und Ausfertigung der Annahmescheine (§ 62 des neuen Transportreglementes vom 1. Januar 1894) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Für die Unterzeichnung und Abstempelung der vom Versender gelieferten und ausgefüllten Annahmescheine darf eine Gebühr nicht erhoben werden.
2. Für die Lieferung von Annahmescheinen durch die Bahnverwaltung darf von dieser eine Gebühr von höchstens 1 Ct. pro Stück berechnet werden.
3. Für die Ausfüllung der Annahmescheine durch die Güterexpedition und die Lieferung des Formulars durch dieselbe darf eine Gebühr von höchstens 5 Cts. erhoben werden.
4. Diese Ergänzungen des allgemeinen Reglementes und Tarifes für den Bezug der Nebengebühren treten nach vorgängiger 14tägiger Publikation durch die Präsidialverwaltung in Kraft und sind in den nächsten Nachtrag zum genannten Tarif aufzunehmen.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und literarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1894
Date	
Data	
Seite	185-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.